

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	15.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Neubesetzung von Leitungsstellen

Folgender Beschlussvorschlag des Kölner Bürger Bündnisses (KBB) wurde zur Beratung in den Finanzausschuss verwiesen:

Die Gesellschaftervertreter des Rates in städtischen Unternehmen werden angewiesen, auf die Umsetzung folgender Punkte hinzuwirken (1.-3.) bzw. sich diesen selber zu unterwerfen (4.):

1. Eine interne Überprüfung, ob eine Neubesetzung der Stelle des derzeitigen Vorstandsmitgliedes der KVB AG, Frau Dipl. Kauffrau Edith Wurbs, erforderlich ist oder ob die Aufgabenorganisation nicht eine andere, inhaltlich sinnvolle und kostengünstigere Verteilung der Aufgaben ermöglicht.
2. Sollte die interne Überprüfung zu 1. das Ergebnis einer Neubesetzung haben, wird diese nach den Kommunalwahlen 2009 durch den neu gewählten Rat bestimmt. Bei einer eventuellen Neubesetzung gibt es kein Vorschlagsrecht einer einzelnen politischen Gruppierung (Zugriffsrecht auf Stellen).
3. Eine interne Überprüfung der Organisationsform der obersten Unternehmensführung der städtischen Kliniken. Diese Überprüfung sollte unabhängig von dort anstehenden vertraglichen Revisionen erfolgen.
4. Der Rat bekennt sich zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Im Sinne dieses Gesetzes darf die Parteilichkeit bei Auswahlverfahren eines Kandidaten keine Berücksichtigung finden. Insbesondere darf die Parteilichkeit auch nicht abgefragt, übermittelt oder zum Gegenstand irgendwelcher Beratungen gemacht

werden. Sollte die Parteizugehörigkeit eines Kandidaten, entgegen dieser Regelung, in irgendeiner Form Eingang in das Verfahren gefunden haben, ist das Verfahren zur Stellenbesetzung zu wiederholen.

Bezüglich der Punkte 1. und 2. nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates der KVB AG, Herr Wilfried Kuckelkorn, wie folgt Stellung:

„Das AktG weist die Zuständigkeit für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zwingend dem Aufsichtsrat zu, Weder die Satzung noch die Hauptversammlung können eine andere Zuständigkeit oder die Mitwirkung eines Dritten vorsehen. Der Aufsichtsrat ist bei seinen Entscheidungen grundsätzlich weisungsfrei.

Die Entschließungsfreiheit des Aufsichtsrates kann nur dann eingeschränkt sein, wenn die Satzung eine bestimmte Zahl für die Mitglieder des Vorstandes vorschreibt. Dies ist bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG der Fall, da nach § 7 Abs. (1) der Satzung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG der Vorstand aus vier Personen bestehen muss. Aufgrund der Ankündigung des derzeitigen Vorstandsmitgliedes, Frau Wurbs, für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen, musste der Aufsichtsrat somit aktiv werden, denn aufgrund der geltenden Satzung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, den Vorstandsposten rechtzeitig neu zu besetzen.

Auf dieser Grundlage hat der Aufsichtsrat der Kölner Verkehrs-Betriebe AG in seiner Sitzung am 31.10.2008 einstimmig beschlossen, ein Personalberatungsunternehmen mit der Suche eines Vorstandsmitgliedes in der Nachfolge von Frau Wurbs zu beauftragen. Ferner wurde der Ausschuss gem. § 27 Abs. (3) MitbestG beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Personalberatungsunternehmen – welches Vorschläge ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten unterbreiten wird – dem Aufsichtsrat einen geeigneten Personalvorschlag vorzulegen.“